

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 05. September 2017

Nr. 714

Durchführung einer kantonalen Abstimmung und einer Ersatzwahl im Bezirk Weinfelden vom 26. November 2017 sowie eines allfälligen 2. Wahlgangs am 4. März 2018

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 26. November 2017 keine Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Grosse Rat hat am 28. Juni 2017 dem Kreditbegehren von 26'880'000 Franken für den Erweiterungsbau 2 der Pädagogischen Hochschule Thurgau in Kreuzlingen mit 95:12 Stimmen zugestimmt. Die Vorlage wird dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2017 ersucht René Weiler-Gammel, Friedensrichter des Bezirks Weinfelden, um Entlassung aus dem Staatsdienst per 30. September 2017. Der Regierungsrat hat am 4. Juli 2017 davon Kenntnis genommen. Das Friedensrichteramt des Bezirks Weinfelden ist somit durch eine Ersatzwahl zu besetzen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 26. November 2017, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen finden im Kanton Thurgau die Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:
 - Kreditbegehren von 26'880'000 Franken für den Erweiterungsbau 2 der Pädagogischen Hochschule Thurgau in Kreuzlingen;
 - Ersatzwahl einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters im Bezirk Weinfelden.

Für das Verfahren gemäss den §§ 36 und 37 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zwecks Meldung von Kandidatinnen und

2/4

Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang im Zusammenhang mit der oben angeführten Wahl findet am Sonntag, 4. März 2018, sowie an den gesetzlich bestimmten Vortagen statt.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung richten sich nach den Vorschriften des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Anfang Oktober in üblicher Weise zuhanden der Politischen Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
5. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (elektronisch durch RK)
 - Sekretariat VTG (elektronisch durch RK)
 - VRSG (elektronisch durch RK)
 - Zustellung intern
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Personalamt
 - BLDZ
 - Regierungskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatschreiber





3/4

Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung einer kantonalen Abstimmung und einer Ersatzwahl im Bezirk Weinfelden vom 26. November 2017 sowie eines allfälligen 2. Wahlgangs am 4. März 2018

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1);
2. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (RB 161.11);
3. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (§ 36 StWG) sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 2. Oktober 2017, 16.30 Uhr**, zu melden.

Wahlvorschläge müssen gemäss § 37 Abs. 2 StWG von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften anderen Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Die Vorgeschlagenen selbst haben den Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG).

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu melden.

Gemäss § 38 Absatz 3 StWG bleiben allerdings auch andere Personen wählbar.

Formulare für Wahlvorschläge betreffend die Ersatzwahl im Bezirk Weinfelden können bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld / 058 345 53 10) oder über das Internet auf www.tg.ch unter dem Register „Abstimmungen und Wahlen“ bezogen werden.

III. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.

4/4

2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
 - d. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben.

III. Rechtsmittel

1. Kantonale Abstimmung

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 97 und 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

2. Kantonale Wahl

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl im Bezirk Weinfelden sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 97 und 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.